

KODA Kompass

Informationen der Bayerischen Regional-KODA Mitarbeiterseite

Die Bilanz

Das wurde für die MitarbeiterInnen erreicht

- Fakten
- Einschätzungen
- Meinungen



Themen

- **Aktuelles**
 - Tarifabschluss:** 2,4 % mehr Vergütung
 - Kündigungsschutz:** Zentral-KODA Empfehlung
 - Beihilfe:** In der Kirche weitergewährt
 - Religionsunterricht:** Berufshauptpflicht unnötig
 - Jubiläumswendung:** Regelung geklärt
 - VorpraktikantInnen:** Vergütung erhöht

Die Neuwahl der KODA



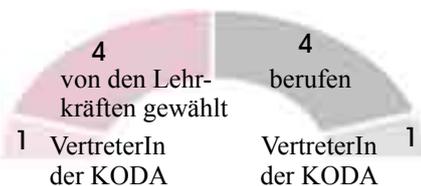
Sitzverteilung in der Bayerischen Regional-KODA

DienstnehmervertreterInnen (gewählt)

DienstgebervertreterInnen (berufen)



Sitzverteilung in der Lehrerkommission



- **Bilanz**
 - Tarifregelungen:** Erfolgreich weiterentwickelt
 - Lehrerkommission:** Keine Rosinenpickerei
 - Eckpunkte:** Die wichtigsten Beschlüsse
 - Persönliches:** Statements der DienstnehmervertreterInnen

- **KODA-Wahlen**
 - Kardinal Wetter:** Aufruf zur KODA-Wahl
 - Kirchliches Tarifrecht:** Was macht die KODA eigentlich?
 - KODA-Ordnung:** Dienstnehmerseite gestärkt
 - So wird gewählt:** Die Abstimmung
 - Die Sitzvergabe



Nicht vergessen
15. Mai 2003

Nun haben Sie die Wahl

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit der KODA-Amtszeit geht auch die Amtszeit der KODA Kompass-Redaktion zu Ende. Durchaus mit Stolz blicken wir auf die Erfolge der letzten 5 Jahre. Es gibt wohl kaum eine Branche in Deutschland mit einem vergleichbaren Standard bei der Mitarbeiterinformation.

Als wir 1998 mit dem Projekt KODA Kompass starteten, herrschte ein gutes Stück Skepsis: Ist es überhaupt Aufgabe der KODA, die Beschäftigten zu informieren? Ist die Zusatzarbeit auf Dauer zu leisten? Stehen die Kosten im Verhältnis zum Nutzen?

Der Erfolg hat uns recht gegeben. MitarbeiterInnen, die Rechte und Pflichten kennen, die wissen, was für sie gilt, sind zufriedener MitarbeiterInnen. Auch viele Dienstgeber lesen den KODA Kompass und so mancher Konflikt lässt sich vermeiden, wenn Klarheit herrscht, was gilt.

Am Ende der Amtszeit möchte ich allen danken, die zum Gelingen beigetragen haben. Den Redaktionsmitgliedern: **Johannes Hoppe**, dank dessen Bilder der KODA Kompass auch optisch attraktiv und ansprechend ist. **Jürgen Herberich**, der mit unermüdlicher Geduld unsere Internet-Seite programmierte. **Dr. Christian Spannagl**, der für Beiträge und Infos aus der Lehrerkommission verantwortlich war. **Sandra Franke-Sperrer** und **Susanne Steiner-Püschel**, die vor allem bei der redaktionellen Planung mitwirkten und nicht zuletzt den Namen „KODA Kompass“ erfunden haben. Ein besonderer Dank gilt **Wolfgang Rückl**, den Vertreter der Dienstgebersseite, der ganz entscheidend zum erfolgreichen Aufbau des KODA Kompass beitrug und uns stets ein fairer Partner war.

Unsere Rechtsberater, **Peter Zetl** und **Franz Aigner**, bewältigten auch schwierige last-minute-Anfragen souverän und kompetent und trugen wesentlich zur Qualität des KODA Kompass bei. Danken möchte ich den MitarbeiterInnen in den Besoldungsstellen und Herrn Bayer vom Rechenzentrum Eichstätt, mit deren Hilfe wir das Versandsystem aufgebaut haben.

Und nun haben Sie die Wahl Bitte nutzen Sie die Chance, nehmen Sie an der KODA-Wahl teil.

Im Namen des KODA Kompass-Teams wünsche ich Ihnen viel Spaß mit dieser Ausgabe



Manfred Weidenthaler
Redaktionsleiter

Aktuelles aus der KODA

Tarifabschluss

Der Tarifabschluss des Öffentlichen Dienstes wurde vollständig übernommen. Um 2,4% steigen die Löhne 2003. Zusätzlich gibt es eine Einmalzahlung von 7,5%. Allerdings wurden auch die „Kompensationen“ des öffentlichen Dienstes übernommen, unter anderem die Streichung eines freien Tages (AZV-Tag) und vorübergehend nur hälftige Gewährung der Lebensaltersstufen. Darüberhinaus wurde vereinbart, für den öffentlichen Dienst ein neues „leistungs- und marktorientiertes“ Tarifsystem bis 2005 zu schaffen. Die Vergütungstabellen 2003 werden im Amtsblatt veröffentlicht und sind unter www.kodakompass.de verfügbar.

Kündigungsschutz

Die Zentral-KODA hat eine Empfehlung zum Kündigungsschutz verabschiedet. Sollten, z. B. wegen Schließung oder Verkleinerung einer Einrichtung, betriebsbedingte Kündigungen unumgänglich sein, sind die Dienstgeber aufgefordert, sich um Ersatzarbeitsplätze bei anderen kirchlichen Einrichtungen zu bemühen. Die Dienstgebervertreter in der Bayer. Regional-KODA erklärten ihre Absicht, entsprechend zu verfahren und wiesen darauf hin, dass sie dies schon bislang getan hätten. Der Wortlaut der Empfehlung unter www.kodakompass.de.

Beihilfeanspruch besteht weiter

Zu Jahresende war im Bereich des Freistaats und der Kommunen Schluss. Im Rahmen der Sparmaßnahmen wurde die Arbeitnehmerbeihilfe abgeschafft. Für die bayerischen Diözesen gilt dies derzeit nicht. Alle kirchlichen MitarbeiterInnen erhalten weiterhin Beihilfe aus dem Grundtarif 814 (früher 810), auch die Möglichkeit der Höherversicherung im Tarif 820K bleibt bestehen.

Jubiläumszuwendung

Gegensätzliche Rechtsauffassung gab es bei der Auslegung der Regelung über die Jubiläumszuwendungen. Durch eine Neufassung des § 39, Teil A, 1. wurde nun geklärt, dass Zeiten eines Sonderurlaubs (nach § 50 ABD) nur zur Jubiläumsdienstzeit zählen, wenn die Beurlaubung aus schriftlich anerkanntem dienstlichem oder betrieblichem Interesse erfolgte. Sonderurlaub aus familiären Gründen zählt nicht. Allerdings zählen Elternzeit und alle Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten bei der katholischen Kirche (einschließlich geringfügiger Beschäftigung).

Berufshaftpflicht unnötig

Wer als kirchliche/r MitarbeiterIn (ReligionslehrerIn, Gemeinde-, PastoralreferentIn ...) an einer öffentlichen Schule unterrichtet, ist besser abgesichert als staatliche Lehrkräfte.

Die Stiftung Warentest hatte Lehrkräften dringend empfohlen, das Risiko der groben Fahrlässigkeit zusätzlich privat abzusichern. Im Unterschied zum Öffentlichen Dienst haben die bayerischen Bistümer aber eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die selbst bei grober Fahrlässigkeit für im Dienst gegenüber Dritten verursachte Schäden einsteht. Ausgeschlossen sind bei dieser Versicherung nur Schäden, die vorsätzlich oder bedingt vorsätzlich verursacht wurden.

Manfred Weidenthaler

Höhere Vergütung für VorpraktikantInnen

Für die VorpraktikantInnen der Kindertagesstätten in der Erzdiözese München und Freising konnte bereits seit September 2002 eine höhere Vergütung von 409 € erreicht werden. Im Dezember beschloss nun die KODA für alle PraktikantInnen im Sozialpädagogischen Seminar im ersten Ausbildungsjahr mindestens (bisher höchstens) 204,52 € Vergütung, im zweiten Ausbildungsjahr mindestens 255,56 € ab dem nächsten Kindergartenjahr.

Bei auf ein Jahr verkürzter Ausbildungsdauer gilt die Vergütung des zweiten Jahres. Außerdem dürfen PraktikantInnen nicht auf vom Kindergartengesetz vorgegebene Planstellen für pädagogische Zweikräfte gesetzt werden.

Ingrid Enzner



Beihilfe: Weiterhin erhalten kirchliche MitarbeiterInnen Zuschüsse z. B. bei Zahnersatz.

Foto: kna-Bild



Aufruf zur KODA-Wahl

Auf Vorschlag der Bayerischen Regional-KODA hat die Freisinger Bischofskonferenz für die anstehenden Neuwahlen der Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA den 15. Mai 2003 als Wahltermin festgesetzt.

In den sieben Diözesen der bayerischen Kirchenprovinzen sind über 50.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Einrichtungen tätig. Sie sind gemäß Wahlordnung aufgerufen, in Urwahl zu entscheiden, welche Frauen und Männer in der sechsten Amtsperiode der 1980 erstmals konstituierten Bayerischen Regional-KODA ihre Interessen vertreten sollen.

Bereits in der Wahlordnung zur vierten Amtsperiode im Jahre 1993 haben die bayerischen Bischöfe das demokratische Element der Urwahl an Stelle des bis dahin üblichen Prinzips der indirekten Wahl durch Wahlfrauen bzw. Wahlmänner eingeführt. Dies geschah in der Absicht, in der Bayerischen Regional-KODA nicht nur ein legitimes, sondern auch ein von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern akzeptiertes Instrument des Interessenausgleichs zu haben.

Ich rufe deshalb alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den bayerischen (Erz-)Diözesen auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt sowohl das Ansehen der Bayerischen Regional-KODA als auch die Position der gewählten Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Erstmals wird es Koalitionen (Interessenvertretungen) gemäß Artikel 6 Grundordnung ermöglicht, Kandidaten aufzustellen, die sich ebenfalls der Urwahl durch alle Wahlberechtigten stellen müssen. Es ist Sache der Koalitionen, für ihre Kandidaten bei den Wählern zu werben.

Alle Gewählten vertreten die Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig davon, welcher Berufsgruppe sie angehören oder wer sie vorgeschlagen hat.

Den Mitgliedern der Bayerischen Regional-KODA danke ich für die Arbeit in den zu Ende gehenden 5 Jahren in dieser Amtsperiode. Sie haben sich der Arbeit mit großem Verantwortungsbewusstsein und aus Verpflichtung für das Gemeinwohl im kirchlichen Dienst gestellt.

Ich danke auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich als Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt zur Wahl stellen, das ungeachtet aller Unterstützung mit den erforderlichen Mitteln und der notwendigen Freistellung von der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeit immer auch ein Ehrenamt bleibt.

München, den 20. Dezember 2002

+ *Friedrich Kard. Wetter*

Friedrich Kardinal Wetter

Vorsitzender der Freisinger Bischofskonferenz



Arbeitsvertragsrecht erfolgreich weiterentwickelt

Die Vorsitzenden ziehen Bilanz

Die 5. Amtszeit der Bayerischen Regional-KODA war eine weitere Etappe auf dem Weg, kollektives kirchliches Arbeitsvertragsrecht gemäß der „Grundordnung für den kirchlichen Dienst“ in paritätisch besetzten Kommissionen (Art. 7) zu gestalten. Dieses Verfahren, als „Dritter Weg“ bezeichnet, hat in den letzten 5 Jahren eine weitere Bewährungsprobe bestanden. Auch wenn es oft schwierig war, natürlicherweise unterschiedliche Interessen auf dem Weg des Verhandels und der Konsensfindung einem Mehrheitsbeschluss (2/3-Mehrheit notwendig) zuzuführen, konnte in fast allen Fällen schließlich eine in Angriff genommene Materie mit Beschluss und In-Kraft-Setzung beendet werden.

Viele eigenständige Regelungen

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Bayer. Regional-KODA dürfte nicht entgangen sein, dass die KODA eine Vielzahl eigenständiger Regelungen verabschiedet hat. Nicht zuletzt seit der Herausgabe regelmäßiger Informationen im KODA Kompass und der Einrichtung einer Homepage der Mitarbeiterseite der Bayer. Regional-KODA (www.kodakompass.de) kann die Arbeit der Bayer. Regional-KODA von jedermann wahrgenommen und bewertet werden. Diese Informationsmöglichkeiten waren besonders ein Anliegen der Mitarbeiterseite, um die Arbeit der KODA transparent zu machen und um ihre Ergebnisse mit sachkundigem Kommentar begleiten zu können. KODA Kompass und Homepage erfreuen sich bei den MitarbeiterInnen hoher Wertschätzung und auch Beachtung im außerbayerischen Raum. Die hohe Anzahl von KODA-Beschlüssen konnte nur durch konsequente intensive Arbeit in den Gremien der Bayer. Regional-KODA (Arbeitsgruppen, Vorbereitungsausschuss, Vollversammlung) und durch regelmäßige Beratung auf Mitarbeiter- und Dienstgeberseite erreicht werden. Die VertreterInnen der MitarbeiterInnen haben darüber hinaus auf vielen Mitarbeiterversammlungen über KODA-Arbeit informiert und Beschlüsse erläutert.

Wichtige Kontakte geknüpft

Regelungen in den Bereichen der Beihilfe und der Zusatzversorgung machten es notwendig, Kontakte zur Bayerischen Versicherungskammer (Beihilfe/Beihilfeversicherung), zur Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgung/zusätzliche betriebliche Rente) und zur SELBSTHILFE (zusätzliche betriebliche Versorgung nach der Versorgungsordnung B) zu knüpfen beziehungsweise zu vertiefen. Besonders gepflegt wurden seitens der MitarbeitervertreterInnen die Kontakte zu kirchlichen Berufsgruppenvertretungen.

Auch für die kirchlichen Dienstgeber ist die KODA zum anerkannten Instrument für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen geworden. Insbesondere von den Beschlüssen der Lehrerkommission werden in Bayern auch fast alle Orden erreicht.

Faires Klima zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern

Innerhalb der Bayer. Regional-KODA herrschte ein sachliches, von Engagement geprägtes, auch in streitigen Themen faires Klima. Das Bemühen, eine Lösung zu finden und nach Kompromissen zu



Unentbehrlich: Unsere Geschäftsstellenmitarbeiterinnen; v. l. Geschäftsführerin Beate Dieterle, Sekretärinnen Gertrud Kölbl, Ilona Heidelberger. Foto: KODA Kompass

suchen, wurde nie in Abrede gestellt. Im Lauf der Jahre, teilweise sogar über mehrere Amtsperioden hinweg haben sich auch persönliche Beziehungen aufgebaut, die in schwierigen Situationen hilfreich waren.

Auf Mitarbeiterseite hat sich eine verstärkte Aufgabenverteilung auf die



Dr. Joachim Eder, Wolfgang Rückl
Foto: KODA Kompass

einzelnen Mitglieder bewährt. Durch die so erworbene Sachkompetenz konnten Regelungen wie die Entgeltumwandlung, das Reisekostenrecht, die Schlichtungsverfahrenordnung und vor allem der große Komplex der Neuordnung des Zusatzversorgungsrechtes in relativ kurzer Zeit bewältigt werden. Fast schon routinemäßig erfolgte die laufende Umsetzung tariflicher Regelungen des öffentlichen Dienstes, einschlägiger Gesetze oder höchstrichterlicher Entscheidungen.

Ständiger Beobachtung und Weiterentwicklung unterlagen auch die verschiedenen Dienst- und Vergütungsordnungen.

Einfluss über Bayern hinaus

Durch die gewählten VertreterInnen der Mitarbeiterseite und die entsandten Vertreter der Dienstgeber in der Zentral-KODA konnte dort wesentlicher Einfluss genommen werden. Auch in der Diskussion über die Zukunft des Dritten Weges sind die Stimmen aus Bayern nicht zu überhören.

Die Bayer. Regional-KODA plädiert sowohl in Bayern als auch auf zentraler Ebene für die Zulassung von Koalitionen (Interessenvereinigungen) im Sinne von Art. 6 Grundordnung. In Bayern wurde diesem Anliegen durch eine entsprechende Öffnungsklausel in der KODA-Ordnung durch die bischöflichen Gesetzgeber Rechnung getragen.

Seit der Überführung des BAT in das ABD hat die Bayer. Regional-KODA gezeigt, dass sie zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes in Bayern in der Lage ist. Die Anstrengungen haben sich gelohnt.

Dr. Joachim Eder
Vorsitzender 1998 - 2001
Stellv. Vorsitzender 2001 - 2003
Wolfgang Rückl
Stellv. Vorsitzender 1998 - 2001
Vorsitzender 2001 - 2003

Eckpunkte

Wichtige Beschlüsse
in der 5. Amtsperiode

- 1998 Neufassung des Beihilferechts, Einführung des Tarifs 820K
Beschäftigung über das 68. Lebensjahr hinaus im Ausnahmefall zugelassen
Erste Ausgabe des „KODA Kompass“
- 1999 Altersversorgung bei der SELBSTHILFE eingeführt („VOBD“) automatische Übernahme von Einmalzahlungen des öffentlichen Dienstes
Verbesserungen bei der Altersteilzeit
- 2000 einheitliche Regelungen für Realschulen und Gymnasien in kirchl. Trägerschaft durch die Lehrerkommission
Herabgruppierungsschutz für KindergartenleiterInnen (KODA-Empfehlung)
Altersteilzeit auch für Teilzeitbeschäftigte
überarbeitete Dienstordnungen für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen
kodakompass online geht ans Netz
- 2001 anteilige Vergütung für geringfügig Beschäftigte wieder eingeführt
neue Schlichtungsverfahrensordnung
bayerneinheitliche Reisekostenordnung (Kilometerpauschale 30 Cent)
Anspruch auf Sonderurlaub, z. B. zur Kindererziehung, wird „Soll-Bestimmung“ (vorher „Kann-Bestimmung“)
neue Dienstordnung für GemeindeferentInnen
einheitliche Regelungen für Grund- und Hauptschulen in kirchl. Trägerschaft durch die Lehrerkommission
- 2002 freie Vergütung bei über 65jährigen
einheitliche Regelung für berufliche Schulen in kirchlicher Trägerschaft durch die Lehrerkommission
Arbeitszeitkontenregelung bis 2010 verlängert, Sabbatjahrregelung dauerhaft eingeführt
Entgeltumwandelungsregelung zur Verbesserung der Altersversorgung
Ballungsraumzulage weitergeführt
VorpraktikantInnenvergütung erhöht
neue Versorgungsordnungen (Abschluss der Neuregelung der Altersvorsorge)
- 2003 vollständige Gleichstellung der Teilzeitbeschäftigten – einschl. 400 €-Kräfte – abgeschlossen
überarbeitete Dienstordnung für PfarrsekretärInnen

Zusammenstellung: M. Weidenthaler

Was macht die KODA eigentlich? Schnellkurs kirchliches Tarifrecht

Ob Eingruppierung, Altersversorgung, Arbeitszeit, Altersteilzeit oder Kündigungsschutz: über alle arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen in der Kirche entscheidet die KODA.

Die Aufgaben sind die gleichen wie die der Tarifkommission im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft.

Die bayerische KODA ist eine Regional-Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts, kurz Regional-KODA. Sie ist für jede/n MitarbeiterIn der katholischen Kirche in Bayern zuständig, soweit er/sie nicht im Caritas-Bereich arbeitet (für diese gibt es eine eigene deutschlandweite Kommission, die „AK“).

Ein wesentlicher Unterschied zu Tarifkommissionen liegt in der KODA-Wahl. In den Tarifkommissionen verhandeln nur die Vertreter der Gewerkschaft im Auftrag der Gewerkschaftsmitglieder. Die DienstnehmervertreterInnen der KODA werden dagegen von allen wahlberechtigten MitarbeiterInnen gewählt.

Die von den Tarifkommissionen abgeschlossenen Tarifverträge gelten daher in der Regel auch nur für Gewerkschaftsmitglieder und für Arbeitgeber, die dem entsprechenden Arbeitgeberverband angehören.

Regelungen der KODA dagegen erhalten durch die bischöfliche In-Kraft-Setzung den Rang einer „kirchlichen Rechtsnorm“. Sie gelten für alle MitarbeiterInnen, in deren Arbeitsvertrag auf die in Kraft gesetzten KODA-Beschlüsse verwiesen wird (das ist bei praktisch allen neueren Arbeitsverträgen der Fall). Vor allem gelten sie aber zwingend für jeden der bischöflichen Gesetzgebung unterworfenen kirchlichen Arbeitgeber. Ein Dienstgeber kann sich den KODA-Regelungen nicht entziehen. Eine Ausnahme ist der Bereich der Orden: Orden müssen zunächst die Grundentscheidung treffen, die KODA-Regelungen anzuwenden, dann sind sie aber auch gebunden.

Das ABD

Alle KODA-Regelungen zusammen sind das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen, kurz ABD. Einmal jährlich erscheint es und ist im Buchhandel zu beziehen. Die meisten Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen haben ein ABD, das den MitarbeiterInnen zur Einsicht zur Verfügung steht.

Neue Beschlüsse werden in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht. Über wesentliche Änderungen informiert natürlich auch der KODA Kompass. Wer über Internet verfügt, kann zusätzlich den „kodakompass newsletter“ kostenlos abonnieren.

Die Sache mit dem Streikrecht

Scheitern im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft Tarifverhandlungen, werden Schlichter angerufen. Scheitert das Schlichtungsverfahren, kommt es meist zum Streik und als Gegenmaßnahme zur Aussperrung (Aussperrung bedeutet, dass der Arbeitgeber sich weigert, die ArbeitnehmerInnen zu beschäftigen und ihnen Lohn zu zahlen).

Im kirchlichen Dienst gibt es weder Streik noch Aussperrung. Die Bischöfe halten Streiks in der Kirche für unzulässig. Zum einen gehe es in der Kirche nicht darum Gewinne zu verteilen, zum anderen dürfe sie niemals den Dienst am Nächsten einstellen. Ein streikbedingter Ausfall von Gottesdiensten, Religionsunterricht oder auch sozialen Diensten sei nicht zu verantworten.

In der KODA gibt es einen Vermittlungsausschuss, wenn sich Dienstgeber und DienstnehmervertreterInnen nicht einigen können. Doch der Streik als letztes Mittel, insbesondere um Vergütungserhöhungen zu erzwingen, fehlt. Im Bereich der Bayer. Regional-KODA wurde dieses Problem durch die „Tarifautomatik“ gelöst. Die prozentualen Vergütungserhöhungen im öffentlichen Dienst werden automatisch für kirchliche MitarbeiterInnen übernommen. Auch Einmalzahlungen erhalten die Beschäftigten automatisch, sofern die KODA nichts Abweichendes beschließt.

Berufsverbände, Gewerkschaften in der Kirche

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes garantiert allen MitarbeiterInnen das Recht sich in Verbänden und Gewerkschaften (sogenannten Koalitionen) zusammenzuschließen, um ihre „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ zu verbessern. Die Einflussmöglichkeiten von Koalitionen sind jedoch im Vergleich mit dem öffentlichen Dienst oder der privaten Wirtschaft gering. Um bei der praktischen Umsetzung der Koalitionsfreiheit einen Anfang zu machen, wird anerkannten Koalitionen ab dieser KODA-Wahl zumindest ein Wahlvorschlagsrecht eingeräumt.

Manfred Weidenthaler

Viele Infos rund um die KODA sind auch im KODA Kompass Nr. 6 „20 Jahre Bayer. Regional-KODA“ zu finden. Im Internet unter www.kodakompass.de (Rubrik „KODA Kompass print“).

265 Sitzungen - 560 Seiten ABD - Hat es sich gelohnt? Was Ihre VertreterInnen dazu sagen...

Diözese Augsburg



Erreicht wurde u. a. im Gegensatz zum öffentlichen Dienst: keine Streichung der Beihilfe, Entgeltumwandlung und die Berücksichtigung aller Kinder bei der Vergütung. Grundlagen wurden geschaffen: Ausstattung von Arbeitsmitteln für KODA-Vertreter, Zulassung von Koalitionen bei der Wahl, Reisekostenregelung.
Eduard Frede



Äußerst positiv sehe ich die Möglichkeit der Entgeltumwandlung zur zusätzlichen Alterssicherung für kirchliche MitarbeiterInnen. Wünschen würde ich mir eine konsequentere Umsetzung gefasster KODA-Beschlüsse, z. B. beim Einrichten von Arbeitszeitkonten – da besteht Handlungsbedarf!
Angelika Haselböck

Erzdiözese Bamberg



Eine motivierte und kompetente Mitarbeiterseite gestaltete in der vergangenen Amtsperiode wichtige Entscheidungen mit: u.a. Entgeltumwandlung, Reisekostenrecht, Novellierung von Dienstordnungen. Für mich der entscheidende Meilenstein im 3. Weg für Bayern: der KODA-Kompass und sein Serviceangebot im Internet.
Johannes Hoppe

Diözese Eichstätt



KODA: grundsätzlich notwendig / **Wahl der diözesanen Vertreter:** Mitarbeiterstrategie wünschenswert / **Grundlage für Verhandlungserfolge der Dienstnehmerseite:** Kontinuität bei der Zusammensetzung, personalpolitische Weitsicht, Berufsgruppensolidarität / **Bewertung der letzten Amtsperiode:** gute Arbeit der Dienstnehmerseite
Rainer Kasl



Persönlich kann ich auf fast 23 Jahre Mitarbeit in der BayRK zurückblicken. Der bisher beschrittene Dritte Weg hat sich in Bayern bewährt und wird auch in Zukunft, trotz knapper finanzieller Mittel der Bayerischen (Erz-)Diözesen, anstehende Entscheidungen tragen.
Hans Reich



1998 wurde ich als Dienstnehmervertreterin für die Erzdiözese Bamberg gewählt. Ausgangspunkt für meine Kandidatur war die damals neue Dienstordnung für Erzieherinnen. Mein Fazit: die Einarbeitung war mühsam, jedoch bereichernd. „Highlight“: die Entstehung des KODA Kompass für alle kirchlichen Mitarbeiter.
Susanne Steiner-Püschel

Erzdiözese München und Freising



“Alles Neue braucht seine Zeit”. Zuerst galt es, den Vorsprung der erfahrenen KODA-Kollegen aufzuholen sowie sich mit der Arbeitsweise der KODA vertraut zu machen. Kontakte zu Kolleg(inn)en,



Schwerpunkt: Vereinbarkeit von Familie & Beruf. Unterstützung für Frauen. Teilnahme: AK Kirchenmusiker/Mesner/Altersteilzeit. Vorstoß: Anspruch auf Teilzeitarbeit für beide



Als Mitglied des Vorbereitungsausschusses und vieler Arbeitsgruppen konnte ich viel erreichen für die Gemeinde-/Pastoralreferenten, Mesner, Kirchenmusiker, Pfarrsekretärinnen (Dienststörung,

zu den MÄVEN und zur DIAG zu pflegen. Toleranz und Solidarität auf unserer Dienstnehmerseite zu stärken.

Renate Ziller



Diözese Passau

Die BayRK hat gezeigt, dass sie in verlässlicher Weise Regelungen wie z. B. das Versorgungsrecht, die Beihilfe und verschiedene kirchliche Dienstordnungen verabschiedet, Anliegen der verschiedenen MitarbeiterInnen im Auge behält, auf ihre Umsetzung drängt und die getroffenen Entscheidungen transparent macht.

Dr. Joachim Eder



Dies war meine zweite Amtsperiode in der KODA. Die Arbeit wurde immer umfangreicher und intensiver. Anliegen und Probleme verschiedenster Berufsgruppen gleichwertig zu vertreten ist nicht immer leicht, vor allem bei Einsparungen. Ein großer Fortschritt ist für mich die Mitarbeiterinfo durch den KODA-Kompass.

Elisabeth Weinzierl



Diözese Würzburg

+++ www.kodakompass.de +++
MitarbeiterInnen müssen sich schnell informieren können +++
deshalb habe ich mich für Start und Ausbau der Internet-Schwester des KODA-Kompass engagiert
+++ Altersvorsorge +++ die Infos mussten so aufbereitet sein, dass MitarbeiterInnen ihre Entscheidung leicht treffen können +++

Jürgen Herberich



Eitemieße im Erziehungsurlaub: Familienzeit. Aufsätze in Fachzeitschriften. Einsatz: Kündigungs-schutz der Mitarbeitervertreter.

Gabriele Baumann



Mein Einsatz galt besonders den unter hohen finanziellen Lasten leidenden Beschäftigten im Raum München/Freising. Daher habe ich mich für die Beibehaltung der Ballungsraumzulage und für die Höherbezahlung der „VorpraktikantInnen“ engagiert.

Ich danke allen für ihre Unterstützung und die gute Zusammenarbeit.

Ingrid Enzner



Trotz schwieriger Ausgangslage – Sparbeschlüsse der vorangegangenen KODA – gelang die Wende. Die Kirche hat inzwischen in vielen tariflichen Fragen den öffentlichen Dienst überrundet. Der mir wichtigste persönliche Erfolg: Der Aufbau des KODA Kompass, einer Mitarbeiterinformation, die deutschlandweit ihresgleichen sucht.

Manfred Weidenthaler



Diözese Regensburg

Besonders erfreulich: So viel Anklang mit dem KODA-Kompass samt Homepage – echt toll! Manchmal unerfreulich: Der „gelebte Glauben“ im Umgang untereinander war nicht immer spürbar. Manchmal nachdenklich: Ich dachte echt, wir hätten in der KODA mehr zu sagen. Besonders amüsant: Käse, Karteln und Knabbern nach Vollversammlungs-Abenden.

Sandra Franke-Sperrer



Durch die Zugehörigkeit zum Vorbereitungsausschuss und die Mitarbeit in den verschiedensten Arbeitsgruppen (Erzieherinnen, Reisekosten, pastorale Dienste u. a.) konnte ich die Zusammenhänge immer mehr durchschauen, mir viel Wissen über das Arbeitsrecht aneignen und weitergeben.

Michael Wenninger



Ich blicke zurück auf 10 Jahre BayRK incl. Mitarbeit im Vorbereitungsausschuss und in Arbeitsgruppen. Die Arbeit wurde professioneller, sie wird durch die wirtschaftliche Lage zunehmend schwieriger und fordert mehr denn je die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Nutzung von Synergien auf allen Ebenen.

Beate Reisert



Reinhard Donhauser-Koci ist als Stellvertretender Vorsitzender der Lehrerkommission ebenfalls KODA-Mitglied. Seine Bilanz und die der anderen Dienstnehmervertreter in der Lehrerkommission finden Sie auf Seite 9.

Keine Rosinenpickerei in der Lehrerkommission

Vergleichbarkeit mit staatlichen Lehrkräften nur teilweise erreicht

Die erste Amtsperiode der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA geht zu Ende. Es ist daher angebracht, ein Resümee zu ziehen. Die Lehrerkommission wurde 1998 von der Freisinger Bischofskonferenz ins Leben gerufen, um die einzelvertraglich geregelten Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte als Angestellte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft zu vereinheitlichen und sie in die Arbeitsrechtsregelungen der bayerischen (Erz-)Diözesen zu überführen. Dabei ist die Vergleichbarkeit der arbeitsvertraglichen Regelungen der LehrerInnen mit den Regelungen des öffentlichen Dienstes für LehrerInnen im Freistaat Bayern unter Berücksichtigung der staatlichen Ersatzleistungen aufrechtzuerhalten.

Dieser zweite Teil des Auftrags der Bischöfe musste zwangsläufig zu einem Dilemma führen, da diese Vergleichbarkeit gar nicht bestand und bis jetzt auch nicht besteht.

Zu Beginn der Tätigkeit ging es darum, die Beschlusskompetenz in den spezifischen Angelegenheiten der LehrerInnen gegenüber der Regional-KODA durchzusetzen. Zielsetzung der Arbeitnehmerseite in der Lehrerkommission war es dann – gemäß dem Bischofsauftrag – die größtmögliche Nähe zum Lehrer des Freistaates Bayern durch die entsprechende Ausgestaltung der SR 21 zu erreichen, das heißt beamtenrechtliche Bestimmungen so weit als möglich in arbeitsvertragliche Regelungen für angestellte Lehrkräfte zu übertragen. Es wurde dabei bewusst keine „Rosinenpickerei“ betrieben, was schon die Übernahme der A-Tabelle bei der Vergütung zeigt. Andererseits wurde damit erreicht, dass für alle Schulen die Verleihung einer Berufsbezeichnung, die Vergabe von Anrechnungsstunden, die Vergabe von Funktionen und die Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung verbindlich wurden. Wo es von der staatlichen Refinanzierung her möglich war, gilt auch die Gewährung der Beihilfe im Ruhestand. Die Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung konnte für LehrerInnen an Gymnasien und Realschulen in diözesaner Trägerschaft durchgesetzt werden,

bei Ordensschulen musste notgedrungen eine Öffnungsklausel in Kauf genommen werden. Es wurde erstmals ein einheitliches Arbeitsvertragsrecht für Lehrer an allen Schularten in kirchlicher Trägerschaft festgelegt. Mit der SR 21 Teil A (Gymnasien und Realschulen), Teil B (berufliche Schulen) und Teil C (Volksschulen) haben wir den ersten Teil des Bischofsauftrages, nämlich die Vereinheitlichung der Arbeitsverträge, weitgehend erfüllt.

Die Vergleichbarkeit zum Lehrer des Freistaates Bayern ist in wichtigen Bereichen jedoch noch immer nicht erreicht: Bei der Nettovergütung klafft weiterhin eine erhebliche Lücke, eine Reihe von Lehrkräften erhält keine Beihilfe im Ruhestand. Mit großer Sorge erfüllt uns zur Zeit auch die Ungewissheit über die künftige Gestaltung des Versorgungssystems für Lehrer mit Versorgungszusage.

Die immer noch vorhandenen erheblichen Unterschiede in Bezug auf Besoldung und Versorgung, Arbeitsplatzsicherheit und anderes mehr haben zur Folge, dass die Schulen in kirchlicher Trägerschaft für junge Lehrkräfte trotz der vorher aufgezählten Erfolge an Attraktivität verlieren und damit ein gravierender Lehrermangel und eine Überalterung der Lehrerkollegien, sowie eine erhebliche Mehrbelastung der jetzt unterrichtenden Lehrkräfte vorprogrammiert ist.

Eine Lösung dieser Probleme kann nicht in einer Verringerung der Zahl der Eingangsklassen, Erhöhung der Klassenstärke oder gar Aufgabe von Schulen liegen, sondern ist nur möglich durch eine spürbare Verbesserung der Arbeitsvertragsbedingungen. Dazu wird noch der eine oder andere Kraftakt in der Lehrerkommission nötig sein, wobei die bisherigen Arbeitsbedingungen auf den Prüfstand müssen. Es sollte möglich sein, die Kosten für die Schulträger zu senken und die Netto-Vergütung der Lehrkräfte zu erhöhen.

Wolfgang Dennstädt
Reinhard Donhauser-Koci
Hannelore Hofmann
Klaus Jüttler
Josef Landherr
Dr. Christian Spannagl



Die Absicherung der Zukunft unserer jungen Lehrer ist zugleich eine Investition in die Zukunftssicherung unserer Ordensschulen!

Wolfgang Dennstädt

Persönliche Bilanz Dienstvertretung in der Kommission



Ich habe mich immer um eine faire und sachliche Auseinandersetzung bemüht und versucht, den Standpunkt der Frau in einem von Männern dominierten Gremium zur Geltung zu bringen.

Hannelore Hofmann



Vor fünf Jahren hatte ich versprochen, mich dafür einzusetzen, dass sich die Lehrkräfte an unseren Schulen mit Zufriedenheit dem Bildungsauftrag widmen können. Die Voraussetzung für Zufriedenheit „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ist leider als Zielrichtung unserer Bemühungen bisher noch nicht akzeptiert worden.

Josef Landherr



Ziel: Gleichstellung der Lehrer i.K. mit staatlichen Lehrern in Bezug auf Vergütung, Versorgung und Arbeitsplatzsicherheit
Erfolge: Leider nur bei der Vereinheitlichung der SR 21
Sorge: Gefährdung unserer Schulen wg. Lehrermangels aus oben genannten Gründen
Stärke: Mitarbeiterseite war immer einig
Reinhard Donhauser-Koci

nliche en der ehmer- erInnen Lehrer- ission



Wesentliches Ziel war und bleibt es für mich, im Rahmen des Auftrags der Freisinger Bischofskonferenz die Arbeitsvertragsbedingungen der Arbeitnehmer zu verbessern, ihre Rechte festzuschreiben und mich für eine gerechte, faire Nettovergütung ihrer Arbeit, auch ihrer Mehrarbeit, einzusetzen.
Klaus Jüttler



Fotos: W. Dennstädt

Mir lag daran, die Verträge für die Lehrkräfte an klösterlichen Schulen zu vereinheitlichen und sichtbar zu verbessern, aber auch die Zukunft dieser Schulen im Auge zu behalten. Gerne hätte ich deshalb über neue Wege in der Lehrerbesoldung diskutiert, aber leider war dies nicht Aufgabe dieser Kommission...

Dr. Christian Spannagl

Die neue KODA-Ordnung

Dienstnehmerseite gestärkt, Mitarbeiterkoalitionen einbezogen

Der Regional-Wahlvorstand der KODA-Wahl 1998 hatte Kritik gegenüber der bisherigen Wahlordnung angemeldet, da bei der Wahl einige Unklarheiten gegeben waren. In Kontakt mit dem Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes erarbeitete eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe mit Billigung der Bayer. Regional-KODA diese Kritikpunkte in einen Novellierungsvorschlag ein. Die Arbeitsgruppe griff weitere neue Vorschläge aus der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite auf. Sie übernahm die von der Freisinger Bischofskonferenz beschlossene Neukonzeption der Lehrerkommission, die im Zusammenwirken mit der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission und dem Philologenverband erfolgte. Der erarbeitete Vorschlag für eine Ordnung wurde der Bayer. Regional-KODA zur Diskussion auf verschiedenen Vollversammlungen vorgelegt. Die Bayer. Regional-KODA empfahl dann die endgültige Vorlage nach eingehender Diskussion und verschiedenen Veränderungen der Freisinger Bischofskonferenz zur Beschlussfassung.

Die Ordnung der Bayer. Regional-KODA hat sich auf der Grundlage einer Rahmenordnung für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz entwickelt, jedoch die spezifischen regionalen Besonderheiten in Bayern berücksichtigt. Sie weicht deshalb in vielen Punkten davon ab.

Der entscheidende Unterschied zu den anderen KODA-Ordnungen lag bereits 1998 darin, dass die Ordnung der Bayer. Regional-KODA kein sogenanntes Letztentscheidungsrecht des Diözesanbischofs vorgibt. Die Kompetenz zur Beschlussfassung verbleibt ausschließlich bei der Bayer. Regional-KODA; dem Diözesanbischof kommt die In-Kraft-Setzung als zweites Element zu. Der Diözesanbischof kann aber nicht an der KODA vorbei alleine Recht setzen.

Neukonzeption der Lehrerkommission

Innerhalb der Bayer. Regional-KODA gibt es eine eigene Lehrerkommission, die ausschließlich für Regelungen gemäß der lehreigenen Sonderregelung im ABD

zuständig ist, paritätisch aus je 4 beruflichen Dienstgebervetretern und 4 gewählten Lehrkräften (mindestens je einer aus Ordensbereich oder aus dem Bereich der übrigen Schulen) sowie den beiden Vorsitzenden der Bayer. Regional-KODA besteht. Intern wurde festgelegt, dass die Amtszeit dieser eigenen Lehrerkommission mit Ablauf der nächsten Amtsperiode im September 2008 endet und für die Zukunft ein neues Verfahren entwickelt werden soll, das die Interessen der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft ausreichend schützt. Die Lehrerkommission ist damit Bestandteil der Bayer. Regional-KODA, erhält aber für eine Übergangszeit begrenzte Beschlusskompetenzen.



KODA-Vollversammlung: Hier werden mit 2/3 -Mehrheit die arbeitsrechtlichen Beschlüsse gefasst. *Foto: KODA Kompass*

Orden päpstlichen Rechts einbezogen

Die Regelung des Geltungsbereiches wird insoweit vereinfacht, dass nur noch zwischen Einrichtungen, für die die Grundordnung unmittelbar gilt und für solche, soweit sie die Grundordnung rechtsverbindlich übernommen haben, unterschieden wird. Im Zusammenhang mit dieser Neukonzeption des Geltungsbereiches wurde auch eine Lösung für die „Institute des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts“ (Institute pR) gefunden. Diese Einrichtungen, die nicht unter die bischöfliche Gesetzgebung fallen, sondern direkt dem Papst unterstellt sind, müssen selbst entscheiden, ob sie die

vom Bischof in Kraft gesetzten Beschlüsse auch bei ihren Einrichtungen als in Kraft gesetzt geltend ansehen. Diese Entscheidung muss aber vorab getroffen werden, darf nicht fallweise erfolgen. Die Bayer. Regional-KODA geht davon aus, dass die entsprechenden Einrichtungen das ABD übernehmen.

Kündigungsschutz verbessert

Eine Verbesserung des Kündigungsschutzes wurde für KODA-DienstnehmervertreterInnen erreicht. Es wird erstmalig berücksichtigt, dass KODA-Tätigkeit sich erheblich von einer MAV-Tätigkeit unterscheidet und für 18 gewählte MitarbeiterInnen in Bayern, die für ca. 50.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig sind, ein besonderer Kündigungsschutz gegeben sein muss.

Aktives und passives Wahlrecht überarbeitet

Es besteht keine Wahlberechtigung und keine Wählbarkeit für Mitglieder eines kirchlichen Organs (z. B. einer Kirchenverwaltung), das zur gesetzlichen Vertretung im Geltungsbereich des ABD berufen ist. Er/Sie kann also nicht wählen und auch nicht gewählt werden, wenn er/sie Mitglied einer Kirchenverwaltung ist, da für die bei Kirchenstiftungen beschäftigten MitarbeiterInnen das ABD Geltung besitzt und durch die Kirchenverwaltungstätigkeit eine Unvereinbarkeit mit der Tätigkeit eines/r KODA-Mitarbeitervertreter/in gegeben ist (Die Mitglieder der Kirchenverwaltung sind Arbeitgeber gegenüber den KirchenstiftungsmitarbeiterInnen.). Es gilt das biblische Prinzip: man kann nicht zwei Herren gleichzeitig dienen.

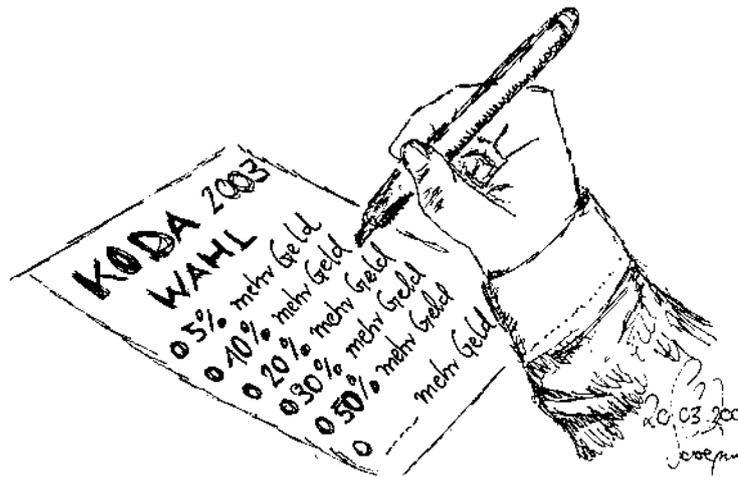
Wenn dagegen ein/e MitarbeiterIn ehrenamtlich im gesetzlichen Vertretungsorgan einer AVR-Einrichtung (z. B. einem Caritas-Altenheim, also einer Einrichtung, für die die Bayer. Regional-KODA nicht zuständig ist) Mitglied ist, kann er/sie trotzdem wählen und gewählt werden.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind MitarbeiterInnen, die mit weniger als 20 % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren Vollbeschäftigten beschäftigt sind. Diese Beschränkung wurde im Vorfeld intensiv diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass es für die Wahlberechtigung auch erforderlich sein sollte, dass die

Tätigkeit der KODA erhebliche Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände hat. Diese Entscheidung hat sich die KODA nicht leicht gemacht und sie wurde bis zum Schluss kontrovers diskutiert.

Koalitionen bei der Wahl vorschlagsberechtigt

Die Einbindung von Koalitionen (also von Zusammenschlüssen von MitarbeiterInnen, wie z. B. Berufsverbänden) in das KODA-System wurde noch nicht vorgenommen, sondern lediglich eine Einbeziehung von Koalitionen bei der KODA-Wahl. So können Koalitionen Wahlvorschläge einreichen, wobei diese Personen ausdrücklich als Koalitionsvertreter gekennzeichnet werden. In der



Wahlordnung sind die einzelnen Voraussetzungen geregelt.

Allerdings müssen diese Koalitionen vorab deutlich machen, dass sie die Eigenart des kirchlichen Dienstes anerkennen. Es bedarf deshalb quasi eines „kirchlichen Persilscheines“. Hier bleibt abzuwarten, wie mit gewerkschaftlichen Koalitionen, die sich an der KODA-Wahl beteiligen wollen, von Seiten der Bischöfe bzw. Generalvikare umgegangen wird.

Auch wenn die Neuregelung in der Praxis keine wesentlichen Änderungen zur Folge hat, ist sie doch von entscheidender Bedeutung, da explizit eine Entscheidung für die Teilnahme von Koalitionen gemäß Art. 6 Grundordnung am KODA-System gefallen ist, die in Zukunft eine weitere Ausgestaltung finden soll und eine Gewähr für die fachliche und politische Kompetenz der KandidatInnen bietet. Koalitionen erfahren darüber hinaus im kirchlichen Bereich eine Aufwertung und bislang nicht bestehende Anerkennung. Damit beruht

das KODA-System in Zukunft nicht nur auf der demokratischen Legitimation der MitarbeitervertreterInnen, sondern durch die Zulassung von Koalitionen gemäß Grundordnung auch auf dem Grundsatz des Verbandsprinzips.

Koalitionen müssen Kriterienkatalog erfüllen

Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang auch der „Kriterienkatalog für die Beteiligung von Koalitionen gemäß Art. 6 Grundordnung an der Beteiligung der Aufgaben gemäß Art. 7 Grundordnung“. Dieser wurde gleichzeitig mit der Ordnung der Bayer. Regional-KODA und der Wahlordnung der Bayer. Regional-KODA von den bayer. Bischöfen kirchengesetzlich in

Kraft gesetzt und legt die Kriterien für die Beteiligung von Koalitionen in 8 Punkten fest. Auch diese Kriterien sind unter Beachtung kirchenrechtlicher Vorgaben von der Bayer. Regional-KODA erarbeitet und den Bischöfen zur Veröffentlichung empfohlen worden.

In einem zweiten Schritt wäre es möglich, die Beteiligung von Koalitionen am KODA-System über

eine Beteiligung bei der Wahl hinaus zu erweitern.

Dr. Joachim Eder

Ihnen fehlt KODA Kompass Nr. 13?

Der KODA Kompass Nr. 13 war eine Sonderausgabe mit allen Infos rund um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Sie wurde nur an geringfügig Beschäftigte im Bereich des ABD verschickt.

Für alle anderen ist die Nr. 13 im Internet verfügbar, unter www.kodakompass.de zum Einsehen und Ausdrucken.

Die kirchliche Höherversicherung deckt die wesentlichen finanziellen Risiken im Krankheitsfall



Das Thema finanzielle Absicherung und optimale Versorgung im Krankheitsfall beschäftigt heute jeden gesetzlich Krankenversicherten. Die Kath. Kirche bietet ihren Mitarbeitern deshalb die Möglichkeit einen günstigen Ergänzungstarif – die Höherversicherung im Tarif 820 K – abzuschließen. Wenn sich neue Mitarbeiter der Kath. Kirche bzw. deren nachgelagerten Einrichtungen innerhalb der ersten 6 Monate für die Höherversicherung entscheiden, füllen diese lediglich eine Teilnahmeerklärung aus.

Sie haben sich nicht innerhalb der ersten 6 Monate nach Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses für eine Teilnahme an der Höherversicherung entschieden?

Dann haben Sie und Ihre Familienangehörigen dennoch die Möglichkeit die günstigste Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte abzuschließen. Sie stellen einen Antrag zur Teilnahme an der kirchlichen Beihilfeversicherung und beantworten einfach die Gesundheitsfragen.

Von wem erhalten Sie einen Antrag zur Teilnahme an der Höherversicherung im Tarif 820 K?

Ihr Arbeitgeber hält für Sie einen Antrag im Personalbüro bereit. Den Antrag füllen Sie einfach aus und schicken ihn an die Bayerische Beamtenkrankenkasse.

Tipps zur Antragsstellung

Wichtig ist, dass Sie alle Fragen zu Ihrem Gesundheitszustand sorgfältig beantworten. Sofern Sie eine der Fragen von 2 bis 12 mit **Ja** beantworten, schicken Sie uns am besten Kopien Ihrer Originalunterlagen mit den genauen ärztlichen Diagnosen, eventuell einen Entlassungsbericht falls Sie sich in stationärer Behandlung befanden, bzw. einen vom Zahnarzt erstellten Zahnstatus mit. Sind die Unterlagen vollständig, gewährleisten Sie eine schnelle und reibungslose Antragsprüfung.

Beispiele

Im Fall, dass Sie die **Frage 6 (Minderung der Erwerbsfähigkeit) mit Ja** beantworten: Bitte schicken Sie uns dazu das Schreiben, das die ärztliche Diagnose beinhaltet aufgrund dessen eine Erwerbsminderung vorliegt.

Im Fall, dass Sie die **Frage 7 und 8 (Krankheiten, stationäre Behandlung) mit Ja** beantworten: Hier benötigen wir die genaue ärztliche Diagnose und eine genaue Zeitangabe.

Im Fall, dass Sie die **Frage 10 (Schwangerschaft) mit Ja** beantworten: Bei einer bestehenden Schwangerschaft werden die Behandlungskosten ohne Wartezeit übernommen, wenn die Vertragslaufzeit

mindestens 5 Jahre beträgt. Wollen Sie diese Vertragsbindung nicht eingehen, so kann nach der Beendigung der Schwangerschaft gerne ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

Im Fall, dass Sie die **Frage 12 mit Ja** beantworten: Bei der Frage nach den Zahnlücken sind nur bestehende Lücken anzugeben. Bereits versorgte Lücken sind für uns unerheblich. Am besten schicken Sie einen Zahnstatus vom Zahnarzt mit.

Keine Wartezeiten

Wenn Sie in die Höherversicherung aufgenommen wurden, haben Sie keine Wartezeiten. Sie können die Leistungen des Tarifes 820 K sofort in Anspruch nehmen.

Weiterversicherungsmöglichkeit

Sie haben sowohl bei Arbeitgeberwechsel als auch bei Eintritt in den Ruhestand die Möglichkeit weiterhin im Tarif 820K versichert zu bleiben.

Eintritt in den Ruhestand

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis bei der Kirche durch Eintritt in den Ruhestand endet, können Sie in der Höherversicherung zum Tarifbeitrag der jeweiligen Altersgruppe weiterhin versichert bleiben.

Arbeitgeberwechsel

Auch wenn Sie Ihren Arbeitgeber wechseln, können Sie weiterhin im Tarif 820 K versichert bleiben. In diesem Fall erhöht sich jedoch der Beitrag um 3%, da Sie aus dem Gruppenversicherungsvertrag mit der Kirche ausscheiden.

Alter	Männer	Frauen
18 - 64	19,84 €	25,51 €
ab 65	62,68 €	51,38 €

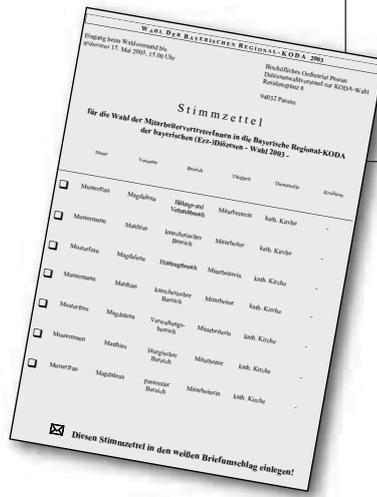
Alter	Kinder
0 - 18	3,17 €
19 - 27	9,66 €

Fragen zur Höherversicherung beantwortet Ihnen gerne Herr Kronawitter, Vertriebsleiter Beihilfe- und Firmenversicherung der Bayerischen Beamtenkrankenkasse, Telefon (0 89) 21 60-38 34

So wird gewählt

Die Abstimmung

- Jede/r MitarbeiterIn hat 2 Stimmen (Ausnahme: in der Diözese Augsburg 3, in München und Freising 4)
- Sie können jede/n Kandidaten wählen. Berufszugehörigkeit oder beschäftigende Einrichtung spielen dabei keine Rolle.
- Sie können einem/r KandidatIn nur 1 Stimme gebe (kein Häufeln).
- Die Wahlberechtigten erhalten die Stimmzettel automatisch von ihrem Wahlvorstand zugesandt (zur Wahlberechtigung siehe auch S. 10).
- Senden Sie die Stimmzettel rechtzeitig zurück. Stimmzettel, die bis 15.5., 15.00 Uhr nicht beim Wahlvorstand eingetroffen sind, sind ungültig!



Entscheidende Aufgaben, wie die Neugestaltung des Tarifsystems stehen an. Dazu braucht es eine starke und kompetente Dienstnehmerseite. Nutzen Sie Ihr Wahlrecht!

Die Vergabe der KODA-Sitze

Bei der Verteilung der Sitze entscheidet zunächst die Stimmenzahl. Der/die KandidatIn mit den meisten Stimmen kommt in jedem Fall in die KODA.

Erst bei der Vergabe des zweiten Sitzes kommt neben der Stimmenzahl die sogenannte „Bereichszugehörigkeit“ zum Tragen. Jede/r Kandidatin ist je nach Beruf einem „Bereich“ zugeordnet:

- Bildungs- und Verbandsbereich
- Erziehungsbereich
- katechetischer Bereich
- pastoraler Bereich
- liturgischer Bereich
- Verwaltungsbereich

Aus jedem Bereich kommt höchstens ein/e Kandidat in die KODA. Der/die zweite muss also aus einem anderen Bereich stammen. Hat eine Kandidatin aus dem Bereich X die meisten Stimmen, geht der zweite Sitz also an den/die verbleibende/n



7 Diözesanwahlausschüsse leiten die KODA-Wahlen. Sitzung des Bamberger Wahlausschusses. Foto: KODA Kompass

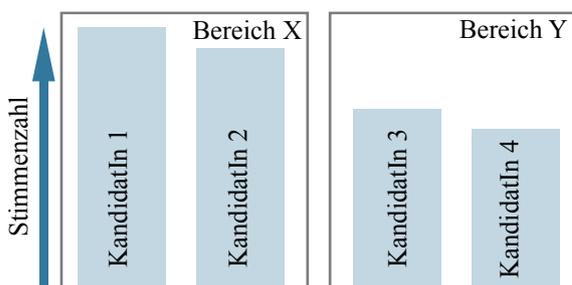
Kandidaten/in aus den übrigen Bereichen mit den meisten Stimmen.

Einzige Ausnahme: Aus allen anderen Bereichen kandidiert niemand, in diesem Fall geht natürlich der zweite Sitz an eine/n KandidatIn des gleichen Bereichs.

(In Augsburg gibt es einen 3., in München einen 3. und 4. Sitz. Sie werden auf die gleiche Weise an KandidatInnen aus den nach der Vergabe des zweiten bzw. dritten Sitzes jeweils übriggebliebenen Bereiche vergeben.)

Manfred Weidenthaler

Beispiel für die Sitzvergabe: 4 KandidatInnen aus zwei Bereichen stellen sich zur Wahl:



Gewählt sind KandidatIn 1 und KandidatIn 3 (Der/die KandidatIn 2 kann nicht zum Zug kommen, da er/sie dem selben Wahlbereich wie 1 angehört.)

Wahl der Lehrerkommission

Grundsätzlich werden die Sitze in der Lehrerkommission nach dem selben Verfahren vergeben.

Besonderheiten:

- Sie haben 4 Stimmen.
- Es gibt keine diözesanen Wahlbezirke, gewählt wird bayernweit gemeinsam.
- Es gibt zwei „Bereiche“:
 - Ordenschulen
 - sonstige Schulen

Impressum

KODA Kompass
Informationen der Bayerischen Regional-KODA Mitarbeiterseite

Erstellt in Zusammenarbeit mit der Dienstgeberseite.

Für die Inhalte tragen die AutorInnen die Verantwortung. Die Beiträge sind nicht Meinungsäußerungen der Redaktion oder der KODA als Ganzes. Rechtskräftig sind ausschließlich die Angaben im jeweiligen Amtsblatt.

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bayer. Beamtenkrankenkasse / Beihilfe.

Herausgeber- und Autorenanschrift
Bayerische Regional-KODA
Alte Gasse 14, 86152 Augsburg
Tel.: 08 21/15 37 92 Fax: 08 21/15 37 93

Redaktionsanschrift
c/o Manfred Weidenthaler
Mühlenstr. 73, 83098 Brannenburg
Tel.: 0 80 34/40 84 Fax: 0 80 34/7 08 98 61
Email: redaktion@kodakompass.de

Redaktion
Sandra Franke-Sperrer, Jürgen Herberich, Johannes Hoppe, Dr. Christian Spannagl, Susanne Steiner-Püschel, Manfred Weidenthaler, Vertreter der Dienstgeberseite: Wolfgang Rückl

Redaktionsleitung und Layout
Manfred Weidenthaler (V.i.S.d.P.)

Eigene Fotos: Johannes Hoppe
Abo-Verwaltung, Druck und Auflage
Druckerei Fuchs, Gutenbergstr. 1, 92334 Berching, Tel.: 0 84 62/9 40 60, Fax: 0 84 62/94 06 20; Auflage: 38.500

Erscheinungsweise und Bezug
KODA Kompass erscheint i. d. R. 4 x jährlich. Für sozialversicherungspflichtige MitarbeiterInnen im ABD-Bereich werden die Kosten von den Bayer. Diözesen getragen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Diözesen, Kirchenstiftungen, sowie angegliederter Einrichtungen erhalten ihn automatisch. Beschäftigte weiterer Einrichtungen erhalten ihn persönlich oder über ihre Dienststelle, soweit diese ABD anwendet und bei der Redaktion registriert ist. Sonstige Interessenten können den KODA Kompass bei der Druckerei Fuchs gegen Kostenbeitrag abonnieren. Kostenbeitrag 8 € pro Kalenderjahr (bei Auslandsbezug zzgl. Porto).

Einzelexemplare, auch älterer Ausgaben, erhalten Sie gegen Einsendung eines adressierten und mit 1,44 € frankierten Rückumschlags von der KODA-Geschäftsstelle. Alle Ausgaben können unter www.kodakompass.de eingesehen und ausgedruckt werden.

Vielfältigung und Weitergabe ist gestattet und erwünscht. Der Abdruck in anderen Publikationen ist gestattet, wenn der Text nicht ohne Zustimmung geändert, der Verfasser genannt und ein Belegexemplar an den KODA Kompass gesandt wird.